

## **720 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

**4. 5. 1973**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltpflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehe-

gatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.“

2. Im § 7 erster Satz ist der Ausdruck „nach § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955“ zu ersetzen.

### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

## **Erläuterungen**

Die 29. Novelle zum ASVG macht auch eine Novellierung jener Bestimmungen im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen erforderlich, in denen auf Bestimmungen des ASVG verwiesen wird. Es sind dies der § 3 Abs. 1 und der § 7.

Der sich aus den vorliegenden Gesetzesänderungen ergebende geringfügige finanzielle Mehraufwand findet im Bundesvoranschlag für das Jahr 1973 Deckung.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:  
Art. I Z. 1 (§ 3 Abs. 1)

Die Höhe der Geldleistungen richtet sich jeweils nach den in Betracht kommenden Richtsätzen für die Ausgleichszulagen im ASVG. Da sich die betreffenden Richtsätze auf Grund der 29. ASVG-Novelle im § 293 ASVG befinden, ist eine textliche Anpassung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen erforderlich.

Mit Rücksicht darauf, daß jedoch die Geldleistungen nach den Grundsätzen des bürgerlichen Schadenersatzrechtes bemessen werden, soll die Unterhaltsleistung des Anspruchsberechtigten gegenüber seinem Ehegatten weiterhin von Bedeutung sein. Die diesbezüglichen Änderungen in der 29. ASVG-Novelle können daher in das vorliegende Gesetz nicht übernommen werden. Auch die Voraussetzung im § 293 Abs. 1 zweiter Satz ASVG, wonach der Richtsatz für ein Kind nur zu erhöhen ist, wenn das Einkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht, läßt sich mit den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes nicht vereinbaren. Der Entwurf sieht daher vor, hinsichtlich des Begriffes „Kind“ auf § 1 Abs. 6 zu verweisen, um einerseits eine ein-

heitliche Begriffsbestimmung im genannten Gesetz zu erreichen und andererseits die Verbindung zum Begriff „Kind“ im Sinne des bürgerlichen Rechtes herzustellen.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Begutachtungsverfahren angeregt, an Stelle des im § 3 dritter Satz des ausgesendeten Gesetzentwurfs befindlichen Nebensatzes: „... sofern die Ehefrau (der bedürftige Ehemann) überwiegend vom Anspruchsberechtigten erhalten wird“ folgende Formulierung zu wählen: „... sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält.“ Durch diese Formulierung soll bereits der angestrebten Gleichberechtigung der Ehegatten, besonders auf dem Gebiet der gegenseitigen Unterhaltpflicht, Rechnung getragen werden.

#### Zu Art. II

Das Bundesgesetz soll rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft treten, weil die Bestimmungen über das Ausgleichszulagenrecht in der 29. ASVG-Novelle zum gleichen Zeitpunkt wirksam geworden sind.

### Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

#### Textgegenüberstellung

##### A b z u ä n d e r n d e r T e x t:

##### § 3 Abs. 1:

(1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltpflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftig entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich für die Ehefrau (den erwerbsunfähigen Ehemann) und für jedes Kind (§ 252 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) um das Eineinhalbfache der jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Beträge, sofern diese Angehörigen überwiegend vom Anspruchsberechtigten erhalten werden. Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 292 Abs. 3 lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen

##### N e u e r T e x t:

##### § 3 Abs. 1:

(1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltpflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftig entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBL Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des

## 720 der Beilagen

3

## Abzuändernder Text:

## Neuer Text:

in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 292 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.

## § 7 erster Satz:

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 5) die Kosten der Bestattung, die sie bestritten haben, bis zur Höhe des zweifachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ersetzen.

Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 Abs. 2 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 5) die Kosten der Bestattung, die sie bestritten haben, bis zur Höhe des zweifachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 zu ersetzen.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.